

Justiz sieht seine Verantwortung hier darin, anzuleiten, Erfahrungen zu vermitteln und zu verallgemeinern. Gestützt darauf, müssen die Textbausteine vom Nutzer selbst nach seinem ästhetischen und sprachlichen Empfinden erarbeitet werden. Auf diese Weise bleibt, insbesondere bei Textbausteinen für Teile gerichtlicher Entscheidungen, ein hoher Grad an Individualisierung der Texte, so daß stereotype Formulierungen vermieden werden.

Entwicklung eigener Software für die Verfahrensbearbeitung

Die Arbeit auf dem Gebiet der Textverarbeitung hat sehr schnell zu der Erkenntnis geführt, daß die Bürocomputer — insbesondere die im Einsatz befindlichen BC 5120 und PC 1715 — damit noch nicht voll ausgelastet werden, so daß der insgesamt erforderliche Rationalisierungsschub in der Arbeit der Gerichte und Staatlichen Notariate bisher nicht erreicht wird. Deshalb kommt der zweiten Richtung des Einsatzes der Bürocomputer — ihre Nutzung für die vielfältigen Aufgabenstellungen der täglichen gerichtlichen und notariellen Praxis unter Verwendung speziell dafür ausgearbeiteter Software — weitaus größere Bedeutung zu.

Wir haben uns zunächst vorrangig auf die Entwicklung von Software für die Bearbeitung gerichtlicher Verfahren konzentriert. Gemeinsam mit Experten des Datenverarbeitungszentrums Cottbus wurde als erstes ein Programm für die Bearbeitung von Eheverfahren erster Instanz (Kurzbezeichnung „Ehe I“) entwickelt. Es handelt sich um eine spezielle Anwendersoftware³, die alle technisch-organisatorischen Arbeiten im Zusammenhang mit der Verfahrensbearbeitung in logischer Folge bis hin zur Entscheidungsvorbereitung ausführt und auch die verfahrensnachbereitenden Arbeiten — einschließlich der Statistik — enthält. Das Programm wird derzeit an fünf Kreisgerichten getestet und soll, wenn der erwartete Zuwachs an Effektivität und Qualität bei der Bearbeitung dieser Verfahren erbracht wird, ab 1. Januar 1988 bei allen Gerichten, die mit Computern ausgerüstet sind, eingesetzt werden.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, soll hier hervorgehoben werden: Bearbeitung der Ehesachen mit Hilfe von Computern bedeutet, daß mit ihnen ausschließlich die technisch-organisatorischen Arbeiten im Zusammenhang mit der Verfahrensdurchführung — von der Vergabe des Aktenzeichens bis zur Eintragung in die Namenskartei, von der Kontrolle der Vorlage- und Bearbeitungsfristen bis zur Fertigung der Ladungen entsprechend der Verfügung des Richters usw. — ausgeführt werden. Die Technik wird nicht etwa für die mündlichen Verhandlungen und die in ihrem Ergebnis zu treffende Entscheidung wirksam.

Die bisherigen Arbeiten auf diesem Gebiet haben zu der Überlegung geführt, nicht auch für alle weiteren Verfahrensarten besondere Programme auszuarbeiten. Es erweist sich, daß über den Computer im wesentlichen die Aufgaben der Informationsstelle und des Protokollendienstes bei den Kreisgerichten erfüllt werden können, also die Registrierung und Datenerfassung beim Verfahrenseingang, Terminkontrollen, Fristenüberwachung, Leitungsübersichten, Datenbereitstellung für Adressenaufkleber, Protokoll- und Urteilsrubrum, Formularmasken, Arbeiten zur Fertigung der Statistik sowie im Zusammenhang mit dem Verfahrensabschluß usw. Diese Arbeiten sind — bei aller Spezifik der einzelnen Verfahrensarten — prinzipiell überall gleichartig. Es erscheint deshalb zweckmäßig, in Auswertung der Erfahrungen mit dem Programm „Ehe I“ diese Software so weiterzuentwickeln, daß sie für die technisch-organisatorische Verfahrensbearbeitung aller gerichtlichen Verfahren einsetzbar ist. Wichtig erscheint dabei, nur die wesentlichen Elemente des Verfahrensablaufs zu programmieren und rechnergestützt abzarbeiten. Der Versuch, hier Perfektionismus zu erreichen, würde den gewollten Wirkungen dieses Arbeitsmittels zuwiderlaufen.

Mit der Rechtsprechung und damit der Verfahrensbearbeitung als der Haupttätigkeit der Gerichte ist eine Vielzahl weiterer Arbeiten unmittelbar oder mittelbar verbunden, für die ebenfalls mit hoher Effektivität Computer zum Einsatz kommen können. Neben der Statistik, auf die bereits hinge-

wiesen wurde, sind z. B. die finanzpolitischen Aufgaben zu nennen, die durch die Zentralbuchhaltungen zu lösen sind. Erste Schritte dazu sind schon getan. Es wurde ein Buchhaltungsprogramm ausgearbeitet, das seine Praxisbewährung derzeit in einem Bezirk besteht.

Aber auch vielfältige Leitungsaufgaben (z. B. in der Kaderarbeit oder in der analytischen Tätigkeit) lassen sich mit Hilfe der Bürocomputer schneller und qualifizierter lösen. Das gleiche gilt für Aufgaben bei der Kontrolle über die Verwirklichung von Bewährungsmaßnahmen Verurteilter oder bei der Geldstrafenverwirklichung. Der Einsatz von Bürocomputern bietet sich ebenfalls für die Eingabebearbeitung wie auch für Aufgaben an, die mit der Anleitung und Schulung der Schiedskommissionen oder dem Einsatz der Schöffen zusammenhängen.

Für die Realisierung solcher Aufgaben sind vielfach keine speziellen Programme notwendig. In der Regel kann hier Standardsoftware — wie z. B. das Programm „Text 30“ oder das Programm „REDABAS“⁴ — genutzt werden. Durch schöpferische Aktivitäten an allen Gerichten und Staatlichen Notariaten gilt es, die vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten der Computer unter den eingangs dargestellten Prämissen voll auszuschöpfen.

Aufbau eines Rechtsinformationssystems

Der Computer schafft auch hervorragende Bedingungen dafür, das System der Rechtsinformation wesentlich zu qualifizieren. Es soll hier nicht zu den Modellen Stellung genommen werden, bei denen der Computer im Dialog für die Entscheidungsfindung in der Rechtsanwendung mit herangezogen wird.^{5 6} Diese notwendigen Entwicklungen und die schrittweise Bereitstellung entsprechender Software werden sicherlich auch für die Praxis der Gerichte und Staatlichen Notariate Qualitäts- und Effektivitätsgewinne erbringen. Es handelt sich um ein Anwendungsgebiet, das unmittelbar praxiswirksam derzeit vorrangig von der Rechtswissenschaft erschlossen werden kann und sollte.

Hier ist auch nicht der Platz, konzeptionelle Überlegungen anzustellen, daß mit dem Bürocomputer — ebenfalls unter Nutzung der Standardsoftware — jeder Richter bzw. Notar oder jedes Gericht oder Staatliche Notariat eine eigene „Datenbank“ auf bauen und Rechtssätze oder andere Informationen speichern und nach festgelegten Ordnungsprinzipien abrufen könnte. Dem sind jedoch Grenzen durch die Speicherkapazität der zum Einsatz kommenden Computer gesetzt.

Solche Datenbanklösungen sind letztlich nur dann effektiv, wenn sie zentral in Angriff genommen werden und wenn dabei unter Nutzung der ESER-Technik⁵ Großrechner zum Einsatz kommen, an die Bürocomputer angeschlossen werden können. Konzeptionelle Vorstellungen für solche Projekte bestehen. Sie sehen z. B. vor, das vom Ministerium der Justiz herauszugebende Karteibuch der Gesetze kurzfristig zu aktualisieren und den Nutzern zur Verfügung zu stellen. Ein Pilotprojekt, bei dem Leitungsdokumente des Ministeriums der Justiz und ausgewählte Fragen des Arbeitsrechts abrufbar gespeichert werden, soll dazu die notwendigen Erfahrungen vermitteln.

Insgesamt gehen wir davon aus, derzeit für den Bereich der Gerichte und Staatlichen Notariate solche rechnergestützten Lösungen zu entwickeln, daß die Rechentechnik in

3 Dies sind Programme, die die Realisierung der informationsverarbeitenden Aufgaben steuern. Davon zu unterscheiden ist die Basissoftware, die den internen Betrieb der Datenverarbeitungstechnik steuert.

4 Relationales Datenbanksystem, das eine Vielzahl von Verwaltungs- und Auswertungsproblemen für die unterschiedlichsten Datenbestände auf rationelle Weise löst, d. h. Informationen — die in herkömmlicher Weise in Form von Karteien, Listen, Tabellen usw. anfallen — erfaßt, bearbeitet, sortiert, vergleicht und ausdrückt.

5 Vgl. hierzu I. Bönninger/K. Bönninger, „Das Treffen von Entscheidungen in der Rechtsanwendung unter Einbeziehung des Rechners (dargestellt auf dem Gebiet des Rechts der öffentlichen Strafen)“, Staat und Recht 1985, Heft 4, S. 325 ff.

6 ESER = Einheitliches System der elektronischen Rechentechnik in sozialistischen Ländern; es beinhaltet arbeitsteilige Entwicklungs- und Produktionsprogramme für elektronische Datenverarbeitungsanlagen und dazugehörige Betriebssysteme und Testprogramme.